



Antragsmodell

IT Freelancer by Hiscox

Österreich

Dieses Dokument beinhaltet

- Antragsformular
- Versicherungsbedingungen
- Informationspflichten
- Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG

IT Freelancer by Hiscox

Die modulare Allround-Versicherung für IT-Freiberufler

I. VERMITTLERANGABEN

Vermittlernummer Vermittlername

II. BEISPIELE FÜR VERSICHERTE TÄTIGKEITSBEREICHE

- IT-Programmierer/-Entwickler
- Webdesign und Webpflege
- Datenerfassung und Datenbearbeitung
- Datenmanagement
- IT-Consulting (z. B. CRM/ERP/SAP)
- IT-/Netzwerk-Architekten
- Betrieb von, oder Dienstleistungen für Rechenzentren, einschließlich Hosting, Housing, Cloud-Computing, SaaS etc.
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken
- Internet-Providing-Dienste
- Netzwerk-Administrator, Netzwerk-Betreiber
- Onlineshop-Erstellung und –Administration
- Service-Provider
- Datenbank Entwickler
- Informatiker, Programmierer, VoIP Experten
- Implementierung von Soft- und Hardware
- Reparatur, Wartung, Modifizierung, Beratung, Schulung, Analyse

III. ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER IN ÖSTERREICH

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort E-Mail

IV. BEGINN DES VERTRAGES

Beginn (Tag/Monat/Jahr):

Hauptfälligkeit entspricht Beginn, abweichende Hauptfälligkeit (Tag/Monat):

Der Beginn darf **maximal 2 Monate** in der Vergangenheit liegen. Versicherungsschutz besteht frei von bekannten Pflichtverletzungen und Versicherungsfällen.

V. ANTRAGSFRAGEN

1. Sie erwirtschaften derzeit keine direkten Umsätze in U.S.A. oder Kanada. Ja
2. Sie erbringen derzeit keine Beratungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten oder Einsatzbereichen: Ja
 - Kfz-Produktion/-Konstruktion (ausgenommen Benutzeroberflächen in Fahrzeugen, Infotainment- und Navigationssysteme wie z. B. GPS)
 - Gepäckbeförderungssysteme für Flughäfen
 - Maschinen, die DIREKT den Fertigungsprozess von Produkten steuern
 - Systeme, die den sicheren Betrieb und die Steuerung von Straßen- und Schienenfahrzeugen regeln
 - Medizin- und Labortechnik, sofern durch die erbrachten IT-Leistungen und Tätigkeiten DIREKT ein Personenschadenrisiko möglich ist
 - Erstellung von Consumer-Spielen, Klingeltönen oder herunterladbarer Musik
3. Sie betreiben mindestens die folgenden IT-Schutzmaßnahmen: Ja
 - Eine Firewall und Virenschutz mit aktuellen Virensignaturen
 - Regelmäßige (mindestens wöchentliche) Datensicherung auf separierten Systemen oder Datenträgern

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn das Modul Cyber- und Datenversicherung gewünscht wird.

4. Alle Gebäudeabschluss- oder Büroeingangstüren sind mit einem bündigen Zylinderschloss und mit einem von außen nicht abnehmbaren Sicherheitsbeschlag versehen. Ja

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn das Modul Elektronik- und Büroinhaltsversicherung gewünscht wird.

5. In den zu versichernden Modulen gab es in den letzten 5 Jahren: Ja
- keine Schäden, die zusammen 1.500 EUR übersteigen,
 - keine Ansprüche oder Ermittlungen gegen Sie (oder eine mitversicherte Person) im Rahmen Ihres Berufs (auch, wenn es um den Umgang mit sensiblen Daten ging).

Ferner sind Ihnen heute keine Umstände bekannt, die zu einem Schaden führen könnten.

VI. NACHLÄSSE

Start-up-Nachlass

Sofern Ihre Existenzgründung innerhalb der letzten 12 Monate erfolgt ist, gewähren wir Ihnen für die ersten zwei Vertragsjahre 15 % Start-up Nachlass.

Laufzeit Nachlass

Wenn Sie die Versicherung direkt für eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren abschließen, gewähren wir Ihnen einen Nachlass von 10 %.

Bündel Nachlass

Wenn Sie mindestens 3 Module abschließen, gewähren wir Ihnen einen Nachlass von 5 %. Dieser Nachlass entfällt, sobald weniger als 3 Module bei uns versichert sind.

VII. HINWEIS ZUR BEARBEITUNG DES ANTRAGSMODELLS

Wenn Sie eine der Risikofragen dieses Antragsmodells nicht mit „Ja“ beantworten können, höhere als die hier aufgeführten Versicherungssummen oder weitere Risikoorte versichern wollen, schicken Sie uns bitte den oder die ausgefüllten Risikofragebogen/Risikofragebögen für ein individuelles Angebot an: hiscox.underwriting@hiscox.de oder faxen diesen an: **+49 (0)89 545801 199**

Hinweise und Informationen zu den einzelnen Fragen finden Sie auf unserem „Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells“.

VIII. RECHTLICHE SELBSTSTÄNDIGKEIT DER MODULE

Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag, dessen Versicherungsumfang sich danach bestimmt, welche Module (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, Betriebs-Haftpflichtversicherung, Cyber-Versicherung und/oder Sach-Inhalts-Versicherung) zwischen Hiscox als Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart wurden. Einzelne Module können bei entsprechender Vereinbarung auch nach Abschluss dieses Vertrages geändert oder zusätzlich vereinbart werden. Beide Parteien können zudem im Wege der Teilkündigung einzelne Module des Versicherungsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen.

Modularer Aufbau: Das Produkt besteht aus vier Modulen: Berufshaftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Cyberversicherung und Elektronik- und Büroinhaltsversicherung. Die Berufshaftpflichtversicherung ist das **Basis-Modul** und kann je nach Bedarf mit bis zu drei **Zusatz-Modulen** kombiniert werden.

IX. Basis-Modul: BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)

Leistungen des Basis-Modul:

- Schutz vor finanziellen Schäden, die Ihren Kunden durch Ihre Dienstleistung (oder auch durch Nicht- oder Schlechtleistung) entstehen, wie beispielsweise Umsatzausfall oder zusätzliche Kosten. Übernahme berechtigter und Abwehr unberechtigter Haftungsansprüche Ihres Kunden.
- Schutz vor Folgen aus Abmahnungen und Klagen z. B. bei Verletzungen von Urheberrechten und Datenschutzbestimmungen. Übernahme von Kosten zur Abwehr der Abmahnungen oder Klagen sowie berechtigter Schadensersatzansprüche.

Versicherungs- summe	Umsatz				
	€ 30.000	€ 50.000	€ 75.000	€ 100.000	€ 125.000
€ 250.000	<input type="checkbox"/> € 290	<input type="checkbox"/> € 310	<input type="checkbox"/> € 340	<input type="checkbox"/> € 370	<input type="checkbox"/> € 380
€ 500.000	<input type="checkbox"/> € 355	<input type="checkbox"/> € 380	<input type="checkbox"/> € 420	<input type="checkbox"/> € 460	<input type="checkbox"/> € 470
€ 1.000.000	<input type="checkbox"/> € 445	<input type="checkbox"/> € 475	<input type="checkbox"/> € 525	<input type="checkbox"/> € 565	<input type="checkbox"/> € 580
€ 2.000.000	<input type="checkbox"/> € 545	<input type="checkbox"/> € 580	<input type="checkbox"/> € 640	<input type="checkbox"/> € 690	<input type="checkbox"/> € 720

Berufshaftpflicht-Zusatz-Bausteine

1. Verzögerungsschäden	2. Eigenschäden	3. Kostenerstattung und Honorarübernahme	4. Geheimhaltungsvereinbarungen und Wettbewerbsverbote
	(Entschädigungsgrenze € 100.000):	(Entschädigungsgrenze € 25.000):	(Entschädigungsgrenze € 25.000):
Sie sind mit Ihrer vertraglichen Leistung in Verzug. Ihr Kunde macht Sie für seinen entgangenen Gewinn oder die Mehrkosten haftbar.	Sie erleiden beruflich einen Schaden und müssen die Kosten für die Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe oder die Wiederherstellung der eigenen Website tragen	Ihr Kunde tritt vom Vertrag zurück bzw. das Projekt scheitert. Ihnen sind aber bereits Kosten entstanden bzw. Ihnen entgeht geplantes Honorar.	Sie verstoßen gegen Geheimhaltungsvereinbarungen oder ein vertragliches Wettbewerbsverbot und Ihr Kunde stellt Schadensersatzansprüche an Sie.
<input type="checkbox"/> € 30	<input type="checkbox"/> € 15	<input type="checkbox"/> € 45	<input type="checkbox"/> € 15
<input type="checkbox"/> Alle vier Zusatz-Bausteine für nur € 85 (anstatt € 105)			

Selbstbehalt: € 500 für Vermögensschäden

Bedingungswerk:

Dem Versicherungsvertrag liegen die IT Freelancer by Hiscox, Bedingungen 04/2016 für Österreich sowie die Allgemeine Regelungen 04/2015 für Österreich und die Besonderen Deckungsvereinbarungen gemäß Ziffer XV. dieses Antrages zu Grunde.

Die vereinbarten Versicherungssummen des Moduls Vermögensschaden-Haftpflicht sind 2-fach maximiert je Versicherungsjahr.

X. Zusatz-Modul: BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Leistungen:

- Schutz vor den Folgen aus Personen- und Sachschäden. Übernahme berechtigter Schadensersatzansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Versicherungssumme € 3.000.000 € 60

Versicherungssumme € 5.000.000 € 80

Selbstbehalt: € 500 für Sachschäden; € 0 für Personenschäden

Bedingungswerk:

Bei Abschluss des Moduls Betriebshaftpflichtversicherung werden dem Versicherungsvertrag die Betriebs-Haftpflicht by Hiscox – Freelancer, Bedingungen 04/2016 für Österreich sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen gemäß Ziffer XV. zusätzlich zu Grunde gelegt.

Die vereinbarte Versicherungssumme des Moduls Betriebs-Haftpflicht ist 2-fach maximiert je Versicherungsjahr.

XI. Zusatz-Modul: CYBER- UND DATENVERSICHERUNG

Leistungen:

- Schutz vor den Folgen aus Datenrechtsverletzungen, Hacker- und DoS-Angriffen sowie Cyber-Erpressung. Hervorgerufen durch beispielsweise Veränderung, Veröffentlichung oder Zerstörung Ihrer Daten (Eigenschaden): Übernahme der Wiederherstellungskosten
- 24/7-Krisenhotline, die im Verdachtsfall einer Cyber-Attacke hilft und breit gefächerte Assistance organisiert:
 - sofortige Unterstützung bei Forensik, Schließen von Sicherheitslücken und Wiederherstellung der Systeme durch ein führendes IT-Sicherheitsunternehmen
 - anwaltliche Vertretung gegenüber den Aufsichtsbehörden durch eine Spezialkanzlei
 - Information aller Betroffenen – Anschreiben per Post, Beauftragung eines Callcenters, PR-Maßnahmen usw.
- Übernahme aller Kosten für die o.g. Maßnahmen.
 - Speziell entwickelter Cyber-Krisenplan für eine höhere Widerstandsfähigkeit und wichtige Hilfestellungen für die ersten Stunden einer Cyber-Attacke/Datenrechtsverletzung.

Versicherungssumme € 100.000

€ 95

Selbstbehalt: € 1.000 je Schadenfall

Bedingungswerk:

Bei Abschluss des Moduls Cyber- und Datenversicherung werden dem Versicherungsvertrag die Cyber Risk Eigenschaden by Hiscox 04/2016 für Österreich sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen gemäß Ziffer XV. zusätzlich zu Grunde gelegt.

Die vereinbarte Versicherungssumme ist 1-fach maximiert je Versicherungsjahr.

XII. Zusatz-Modul: ELEKTRONIK- UND BÜROINHALTSVERSICHERUNG

Leistungen:

- Versicherung Ihrer Büroeinrichtung und technischen Geräte wie Laptops, Handys, Server: Übernahme der Kosten für die Reparatur oder ein gleichwertiges Ersatzgerät.
- Versicherung Ihres Eigentums wie Laptop oder Handy auf Dienstreisen oder bei Arbeiten vor Ort (Inhaltsversicherung): Übernahme der Kosten für die Wiederbeschaffung.

Versicherungssumme bis max. € 10.000

€ 95

Versicherungssumme bis max. € 20.000

€ 150

Selbstbehalt: € 500 je Schadenfall

Bedingungswerk:

Bei Abschluss des Moduls Elektronik- und Büroinhaltsversicherung werden dem Versicherungsvertrag die Sach-Inhalt by Hiscox, Bedingungen 04/2015 für Bürobetriebe für Österreich sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen gemäß Ziffer XV. zusätzlich zu Grunde gelegt.

XIII. ÜBERSICHT GEWÄHLTER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Jahresnettobeitrag Basis Modul Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)	€
Jahresnettobeitrag Zusatzbausteine Berufshaftpflichtversicherung	+ €
Jahresnettobeitrag Zusatzmodul Betriebshaftpflichtversicherung	+ €
Jahresnettobeitrag Zusatzmodul Cyber- und Datenversicherung	+ €
Jahresnettobeitrag Zusatzmodul Elektronik- und Büroinhaltsversicherung	+ €
Zwischensumme	= €
Bündel Nachlass (- 5 %)	- €
Zwischensumme	= €
Laufzeit Nachlass (- 10 %)	- €
Zwischensumme	= €
Start-up Nachlass (- 15 %)	- €
Gesamtjahresnettobeitrag (ohne Versicherungssteuer)	= €
Gesamtjahresbruttobeitrag (inklusive Versicherungssteuer – derzeit 11 % in Österreich).	= €

XIV. Zahlungsperiode und SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Zahlungsperioden stehen Ihnen zur Verfügung: (bitte nur eine ankreuzen)

Jährliche Zahlweise (kein Zuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja
Halbjährliche Zahlweise (2 % Ratenzuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch)
Vierteljährliche Zahlweise (3 % Ratenzuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch)
Monatliche Zahlweise (4 % Ratenzuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch)

Der Ratenzahlungszuschlag wird auf die Gesamtjahresnettoprämie aus diesem Antrag erhoben. Bitte beachten Sie, dass länderspezifische Sonderabgaben mit der ersten Rate vollständig fällig werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstr. 31, 80636 München

Gläubiger-Identifikationsnummer

Mandatsreferenz

DE90ZZZ00000373448

WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort und Land

Bankleitzahl

Kontonummer

Kreditinstitut (Name)

BIC

IBAN AT _ _ | _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _

Ort, Datum

X

Unterschrift

XV. BESONDERE DECKUNGSVEREINBARUNGEN

Modul VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHT

In Ergänzung der IT Freelancer by Hiscox, Bedingungen 04/2016 für Österreich wird folgendes vereinbart:

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN/MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN (soweit vereinbart)

Wenn vereinbart, gelten in Ergänzung der im Versicherungsschein aufgeführten Entschädigungsgrenzen folgende weitere Entschädigungsgrenzen innerhalb der Vermögensschaden-Haftpflicht bzw. für die Eigenschadenversicherung:

Entschädigungsgrenze für Eigenschaden bei Verlust von Dokumenten	€ 100.000
Entschädigungsgrenze für Kosten bei Reputationsschäden	€ 100.000
Entschädigungsgrenze für Beschädigung oder Zerstörung der Website	€ 100.000
Entschädigungsgrenze für Kosten strafrechtlicher Verteidigung	€ 100.000
Entschädigungsgrenzen für den Zusatzbaustein Kostenerstattung und Honorarübernahme	€ 25.000
Entschädigungsgrenze für den Zusatzbaustein Geheimhaltungsvereinbarungen und Wettbewerbsverbote	€ 25.000

In Ergänzung der IT Freelancer by Hiscox, Bedingungen 04/2016 für Österreich wird folgendes vereinbart:

UNTERNEHMENS- UND PERSONALBERATUNG

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer I. 1. der vereinbarten Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater. Als Unternehmensberater wird tätig, wer einem Auftraggeber im Wesentlichen volks- oder betriebswirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen. Als Personalberater wird tätig, wer einem Auftraggeber Personal vermittelt oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen. Is Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung.

In Ergänzung von Abschnitt A II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird für die Tätigkeiten als Unternehmensberater kein Versicherungsschutz gewährt für:

- Ansprüche aus Prospekthaftung;
- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;
- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- Ansprüche im Zusammenhang mit unzutreffenden Prognosen über steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine sowie wegen der Überschreitung von Voranschlägen;
- Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;
- Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit als bestelltes, stellvertretendes oder faktisches Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände;
- Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftrags Erfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird

MEDIENAGENTURDIENSTLEISTUNGEN

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer I. 1. der vereinbarten Versicherungsbedingungen besteht auch Versicherungsschutz für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

Für die Tätigkeiten als Medienagentur wird in Ergänzung von Abschnitt A II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen Schäden infolge von Auslobungen, Gewinnzusagen sowie der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen der Umsetzung/Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

RÜCKTRITT DES AUFTRAGGEBERS/RETURN OF PROJECT COSTS

Abweichend von Abschnitt A Ziffer I. 4.2.3 der zugrundeliegenden Bedingungen wird kein Versicherungsschutz für Rücktritt des Auftraggebers/Return of Project Costs gewährt. Versicherungsschutz kann jedoch über den Zusatzbaustein Kostenerstattung und Honorarübernahme individuell vereinbart werden.

BERUFSHAFTPFLICHT-ZUSATZ-BAUSTEINE

1. ZUSATZBAUSTEIN VERZÖGERUNGSSCHÄDEN (soweit vereinbart)

In Erweiterung zu Abschnitt A Ziffer I. 3. der zugrundeliegenden Bedingungen besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen. Abschnitt A Ziffer II. 1.7. findet insoweit keine Anwendung.

2. ZUSATZBAUSTEIN EIGENSCHÄDEN (soweit vereinbart)

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer I. 4. der zugrundeliegenden Bedingungen gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

2.1 Verlust von Dokumenten

Versicherungsschutz besteht für notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zur Auftrags erledigung benötigen, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wurde.

2.2 Reputationsschäden

Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist.

2.3 Beschädigung oder Zerstörung der Website

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der Website des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen, wenn diese durch Dritte, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören, beschädigt oder zerstört wurde.

2.4 Ansprüche auf Zahlung von Honorar- oder Werklohnforderungen

Im Zusammenhang mit einem möglichen versicherten Haftpflichtschaden kann der Versicherer nach freiem Ermessen ausstehende Honorar- oder Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen erstatten, wenn der Vertragspartner schriftlich angekündigt hat, Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit demselben Vertragsverhältnis geltend zu machen, die über die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen hinausgehen.

Dies gilt nur, soweit die Zahlung der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen durch den Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Vermeidung weitergehender rechtlicher Auseinandersetzungen führt. Soweit es trotz der Zahlung der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen zur Durchsetzung von Haftpflichtansprüchen kommt, besteht insoweit kein Anspruch auf deren Erfüllung.

2.5 Kosten strafrechtlicher Verteidigung

Bei der Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Strafverteidigers, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird.

Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckungen ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3. ZUSATZBAUSTEIN KOSTENERSTATTUNG UND HONORARÜBERNAHME (soweit vereinbart)

Kostenerstattung nach berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers /Honorarübernahme nach außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt

Kostenerstattung in Projekten nach berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers

Die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern, nicht jedoch entgangenen Gewinn oder eigener Honorare) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers

Honorarübernahme nach berechtigter außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers

Die ausstehenden Honorare des Versicherungsnehmers im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung seines Auftraggebers. Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.

Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechtigte außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht. Versicherungsschutz besteht aus-

schließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.

Der Versicherer übernimmt auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausstehenden Honoraren stehen.

Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist die erstmalige Erklärung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers in Textform.

Es besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % der vergeblichen Aufwendungen bzw. 10 % des Honorarausfalls, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Leistungen aus dieser Deckungserweiterung erfolgen gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

4. ZUSATZBAUSTEIN GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNGEN UND WETTBEWERBSVERBOTE (soweit vereinbart)

4.1 Geheimhaltung und Datenschutz

In Erweiterung von Abschnitt A I. 3. besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen, auch wenn diese auf pauschalen Schadenersatzvereinbarungen oder der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen der wissentlichen Pflichtverletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung.

4.2 Wettbewerbsrecht

Abweichend von Abschnitt A II. 8. besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Verstößen aus mit dem Auftraggeber oder Projektvermittler vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen der wissentlichen Pflichtverletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung.

Die Entschädigungsgrenze beträgt je Schadenfall € 25.000. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

Modul BETRIEBS-HAFTPFLICHT (soweit vereinbart)

Folgende Entschädigungsgrenze/Mindestversicherungssummen liegen innerhalb der Betriebs-Haftpflichtversicherung zu Grunde:

Entschädigungsgrenze für Obhutsschäden (für bis zu 6 Monate gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene Sachen)	€ 50.000
Mindestversicherungssummen für die AKB-Deckung (Non-Ownership-Deckung):	
Für Personenschäden	€ 7.500.000
Für Sachschäden	€ 1.000.000
Für Vermögensschäden	€ 50.000

Modul CYBER RISK MANAGEMENT (soweit vereinbart)

Kontaktdaten im Schadenfall

Unverzüglich nach Kenntniserlangung eines Versicherungsfalles bzw. wenn anzunehmen ist, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer unter der nachstehenden Nummer Kontakt zu dem Krisenberater HiSolutions aufzunehmen:

HISOLUTIONS AG,
INCIDENT HOTLINE: +49 (0)30 533 289 555

Des Weiteren hat der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung eines Versicherungsfalles bzw. wenn anzunehmen ist, dass ein Versicherungsfall eingetreten eine Meldung an den Versicherer vorzunehmen.

Hiscox.Schaden@hiscox.de
HISCOX
Arnulfstraße 31
80636 München
Tel.: +49 (0)89 545801 300
Fax: +49 (0)89 545801 399

Krisenprävention

Die HiSolutions AG hat als Spezialdienstleister im Auftrag von Hiscox einen Cyber-Krisenplan entwickelt, der die Widerstandsfähigkeit in den ersten Stunden einer Cyber-Krise entscheidend erhöht. Dieser enthält allgemeine Hilfestellungen für die Etablierung eines Cyber Risk Managements sowie Checklisten und Vorlagen für den Ernstfall. Sie erhalten den Cyber-Krisenplan zusammen mit dem Versicherungsschein.

Modul SACH-INHALT (soweit vereinbart)

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgende Entschädigungsgrenzen zu Grunde:

Verlust von Bargeld und Wertsachen im Safe*	€ 3.000
Verlust von Bargeld und Wertsachen am Versicherungsort ohne Verschluss	€ 500
Verlust von Bargeld und Wertsachen unterwegs	€ 1.500
Bewegliche elektronische Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes	€ 5.000

* In verschlossenen Panzer-Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers im Boden und/oder Mauerwerk oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür

Die folgenden, zusätzlichen Kosten werden insgesamt **in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus** ersetzt:

Auf-/Wegräumen, Entsorgung und der Abtransport von beschädigten Sachen	Versicherungssumme
Beauftragung von Sachverständigen	Versicherungssumme
Isolierung von radioaktiv verseuchten, versicherten Sachen	Versicherungssumme
Preissteigerungen	Versicherungssumme

Die folgenden, zusätzlichen Kosten werden jeweils **in Höhe von 10 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus** ersetzt:

Absperrungen von Straßen, Wegen, Grundstücken	max. € 25.000
freiwillige Zuwendungen an die Helfer der Brandbekämpfung	max. € 25.000
Reiseabbruch und Unterbrechung aufgrund eines Schadens	max. € 25.000
Schutz (Bewachung und Notschlösser)	max. € 25.000
Schlossänderungen	max. € 25.000
Medienverluste (Öl, Gas, Wasser)	max. € 25.000
Wiederherstellung von System-Datenprogrammen und gleichzusetzende Daten	max. € 25.000
Akten, Pläne, Geschäftsbücher	max. € 25.000
Technologiefortschritt	max. € 25.000

Die Regelungen zu den Bedingungen gemäß Abschnitt A, Sach-Inhalt by Hiscox Bedingungen 04/2015 für Bürobetriebe für Österreich werden in den nachstehend links genannten Gliederungsziffern wie folgt abgeändert:

I. Versicherte Sachen

Bei Ziffer I. 1. wird der erste Satz wie folgt geändert:

Versichert sind die beweglichen Sachen des Bürobetriebes des Versicherungsnehmers, soweit sie in dessen Eigentum stehen, von ihm geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Aufgrund der vorstehenden Deckungserweiterung wird bei Ziffer I.1. wird bei „Darüber hinaus versichert sind“ der zweite Spiegelstrich gestrichen.

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Bei Ziffer III. Herbeiführung des Versicherungsfalles wird der Betrag, bis zu dem auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet wird, von € 15.000 auf € 50.000 erhöht.

IV. Risikoausschlüsse

Die Risikoausschlüsse sind wie folgt geändert:

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:

10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen;

12. Schäden durch strafbare Handlungen von Betriebsinhabern, Mitarbeitern oder Repräsentanten. Dies gilt nicht für Brandschäden, welche durch strafbare Handlungen von Mitarbeitern verursacht werden.

VI. Leistungen des Versicherers

Hinsichtlich der Leistungen des Versicherers gelten folgende Änderungen:

Unter der Ziffer VI. 5. Zusätzliche Kosten werden die nachstehenden Ziffern wie folgt geändert bzw. erweitert:

Der Versicherer ersetzt Kosten des Versicherungsnehmers für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darf, sowie die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordenen Kosten des Versicherungsnehmers:

5.9. für die Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl bzw. -versuch, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub;

5.12. für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, es sei denn, die Daten und Programme befanden sich lediglich im Arbeitsspeicher.

5.13. für die tatsächlich erfolgte Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellten Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten oder Magnetplatten;

5.14. durch Technologiefortschritt, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache entstehen, sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist;

Bei der Ziffer VI. 6.2. wird der zweite Absatz wie folgt geändert:

Die zusätzlichen Kosten des Abschnittes A VI. 5.5. bis 5.14. werden jeweils in Höhe von 10 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, maximal jedoch bis zur Höhe von € 25.000 je Ziffer des Abschnittes A VI. 5.5. bis 5.14.

XVI. SCHLUSSEKKLÄRUNGEN

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrages Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: IT Freelancer by Hiscox, Bedingungen 04/2016 für Österreich, Betriebs-Haftpflicht by Hiscox – Freelancer, Bedingungen 04/2016 für Österreich, Sach-Inhalt by Hiscox, Bedingungen 04/2015 für Bürobetriebe für Österreich, Cyber Risk Eigenschaden by Hiscox 04/2016 für Österreich, Allgemeine Regelungen 04/2015 für Österreich, Besondere Deckungsvereinbarungen gemäß Ziffer XV., Informationspflichten 04/2015 für Österreich, Belehrung gemäß § 16 ff VersVG.

Hinweis gemäß Datenschutz: Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der gültigen Datenschutzgesetze EDV-gestützt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers
oder des bevollmächtigten Versicherungsvermittlers



IT Freelancer by Hiscox
Bedingungen 04/2016 für Österreich



Index

Selbstbeteiligung	3
Abschnitt A – Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	4
I. Was ist versichert?	4
1. Versicherte Tätigkeiten	4
2. Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen	4
3. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	4
4. Was ist noch versichert?	4
II. Was ist nicht versichert?	5
Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	7
I. Wer ist versichert?	7
1. Mitversicherte Personen	7
2. Subunternehmer	7
II. Versicherungsfall	7
1. Versicherungsfall in der Vermögensschaden- versicherung	7
2. Serienschaden	7
3. Kumulklauseel	7
III. Versicherter Zeitraum	7
1. Vorwärtsversicherung	7
2. Nachmeldefrist	8
3. Nachhaftungsfrist	8
4. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	8
5. Rückwärtsversicherung	8
IV. Räumlicher Geltungsbereich	8
V. Leistungen des Versicherers	8
1. Versicherungsschutz	8
2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag	9
3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs	9
4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf	9
5. Kosten	9
6. Sonstiges	9
7. Leistungsobergrenzen	9
VI. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung	10
VII. Obliegenheiten	10
1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	10
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung	11
VIII. Änderungen des versicherten Risikos	11

Selbstbeteiligung

In Ergänzung der im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbeteiligungen gilt folgende weitere Mindestselbstbeteiligung für die Haftpflichtversicherung:

Mindestselbstbeteiligung für Ansprüche,
die vor Gerichten der USA oder Kanadas
geltend gemacht werden

15.000 €

I. Versicherte Sachen

1. Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens, insbesondere:

- Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware,
- Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware,
- Beratung, Schulung, Analyse,
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken,
- Internetproviding-Dienste,
- Webdesign und Webpflege,
- Betrieb von Rechenzentren, einschließlich Hosting, Cloud-Computing, SaaS etc.,
- Datenerfassung und Datenbearbeitung.

2. Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.

3. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens) verantwortlich gemacht werden.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- der Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht oder
- der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit (im Rahmen von z. B. Service Level Agreements) von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

Versicherungsschutz besteht bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten, wie z. B.:

- Persönlichkeitsrechte,
- Namensrechte,
- Markenrechte,
- Lizenzrechte.

Ebenfalls versichert sind Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schädliche Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden.

4. Was ist noch versichert?

4.1. Drittschäden

4.1. Sachschadenhaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt ferner Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragsabwicklung zugänglich gemacht werden.

4.2. Pauschalierter Schadenersatz

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart hat, sofern der Versicherer dieser Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt hat und dieses in den besonderen Vertragsvereinbarungen dokumentiert ist.

II. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Ansprüche
 - 1.1. auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
 - 1.2. auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
 - 1.3. wegen Garantiezusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss,
 - 1.4. auf Minderung,
 - 1.5. wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
 - 1.6. aus Rücktritt vom Vertrag oder dessen Rückabwicklung,
 - 1.7. aus Verzug,
2. Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,
3. Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,
4. Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internet-providing- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,
5. Ansprüche wegen
 - 5.1. des Kaufs, Verkaufs oder Handels mit jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z. B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z. B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934),
 - 5.2. der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,

- 5.3. der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
 - 5.4. staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada,
 6. Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages),
 7. Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,
 8. Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,
 9. Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten,
 10. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen,
 11. Ansprüche
 - 11.1. des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
 - 11.2. von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - 11.3. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind,
 12. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,
 13. Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,
 14. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
 15. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden.
-

I. Wer ist versichert?

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.

Ansprüche gegen Tochtergesellschaften sind vom Versicherungsschutz nur umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

II. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall in der Vermögensschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

3.. Kumul Klausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht.

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

III. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- deren Entstehung der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.

2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3. Nachhaftungsfrist

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler oder Selbstständiger, besteht für die Dauer von zwei Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, jedoch auf einer Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit beruhen.

Der Versicherungsschutz während der Nachhaftungszeit besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

4. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

5. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

V. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Ver-

fahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Falls eine Eigenschadenversicherung vereinbart wurde, umfasst der Versicherungsschutz auch die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise- und Schadenregulierungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen

7.1. Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

7.2. Je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

7.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

**VI. Prämienanpassung
infolge Umsatz-
änderung**

Ergänzend zu Ziffer II. Allgemeine Regelungen, Bedingungen 04/2015 („Anpassung des Prämiensatzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

VII. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

1.1.1. den Eintritt eines Versicherungsfalles,

1.1.2. die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Anspruchs,

1.1.3. gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.

1.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

1.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen,

die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

1.4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

1.5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

VIII. Änderungen des versicherten Risikos

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VersVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.



Index

Entschädigungsgrenzen/Mindestversicherungssummen	4
Abschnitt A – Betriebshaftpflichtversicherung	5
I. Was ist versichert?	5
1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko	5
2. Betriebsstättenrisiko	5
3. Umwelthaftpflichtversicherung	7
4. Umweltschadenversicherung	7
II. Was ist nicht versichert?	8
1. Allgemeine Risikoausschlüsse	8
2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen	10
3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung	11
Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	13
I. Wer ist versichert?	13
1. Mitversicherte Personen	13
2. Subunternehmer	13
II. Versicherungsfall	13
1. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflichtversicherung	13
2. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	13
3. Serienschaden	13
4. Kumulklauseel	13
III. Versicherter Zeitraum	14
1. Vorwärtsversicherung	14
2. Nachmeldefrist	14
3. Nachhaftungsfrist	14
4. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	14
5. Rückwärtsversicherung	14
IV. Räumlicher Geltungsbereich	15
V. Leistungen des Versicherers	15
1. Versicherungsschutz	15
2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag	15
3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs	15
4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf	15
5. Kosten	16
6. Sonstiges	16
7. Leistungsobergrenzen	16

VI.	Prämienanpassung infolge Umsatzänderung	16
VII.	Obliegenheiten	17
	1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	17
	2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung	18
VIII.	Änderung des versicherten Risikos	18

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgende Entschädigungsgrenzen/ Mindestversicherungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherung zugrunde:

**Entschädigungsgrenze für Obhutsschäden –
Abschnitt A I. 2.14. dieser Bedingungen**

Für Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat:

Je Schadenfall € 50.000

Vom Versicherungsschutz bleiben die in Abschnitt A II. 1.10. und 1.15. genannten Risiken ausgeschlossen.

Mindestversicherungssummen

Mindestversicherungssummen für die AKB-Deckung (Non-Ownership-Deckung) –
Abschnitt A I. 2.7. dieser Bedingungen:

Für die AKB-Deckung (Non-Ownership-Deckung) gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen je Schadenfall:

Für Personenschäden	€ 7.500.000
Für Sachschäden	€ 1.000.000
Für Vermögensschäden	€ 50.000

In keinem Fall leistet der Versicherer je Schadenfall mehr als die oben genannten Versicherungssummen. Diese werden auf die Jahreshöchstleistung gemäß Abschnitt B 7.2. dieser Bedingungen angerechnet.

I. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart im Rahmen der folgenden Bedingungen:

1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen folgender Tätigkeiten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden:

- Herstellung von Produkten,
- Handel mit Waren,
- Dienstleistungen wie z. B. Beratung, Wartung.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versichert sind Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

2. Betriebsstättenrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken (Betriebsstättenrisiko) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versicherungsschutz besteht auch z. B. für folgende Risiken:

- 2.1. Teilnahme an oder Durchführung von Geschäftsreisen,
- 2.2. Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden,
- 2.3. Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer ausschließlich für den versicherten Betrieb, für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner angestellten Mitarbeiter. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Nicht versichert sind Luftlandeplätze.

- 2.4. Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von zum Betriebsvermögen des Versicherungsnehmers gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von € 250.000. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrs-

Abschnitt A – Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht by Hiscox – Freelancer

sicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Nicht versichert sind Luftlandeplätze.

- 2.5. Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Bauherr sowie Besitzer eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erhoben werden,
- 2.6. Halten und Gebrauch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler, selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Anhänger sowie Kraftfahrzeuge aller Art, jeweils mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; inklusive der rechtlich zulässigen Nutzung auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (Abschnitt A II. 1.10. dieser Bedingungen findet hier keine Anwendung).
- 2.7. Abweichend von Abschnitt A II. 1.10. dieser Bedingungen gelten bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch gemieteter oder geliehener zulassungspflichtiger Personen-Kraftfahrzeuge und Anhänger im In- und Ausland (Non-Ownership-Deckung) als mitversichert, wenn sie:
 - gegen den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde,
 - gegen mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als keine ausreichende Deckung der vorbezeichneten Ansprüche durch eine Kraftfahrthaftpflichtversicherung besteht.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

- 2.8. Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten, mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen,
- 2.9. Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die für den versicherten Betrieb bestimmt sind,
- 2.10. Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,
- 2.11. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck oder Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern,
- 2.12. Abhandenkommen oder Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich jene rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befanden; der Versicherungsschutz umfasst die notwendigen Kosten für Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen,
- 2.13. Beschädigung gemieteter, gepachteter, geleaster Gebäude oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchen-

Abschnitt A – Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht by Hiscox – Freelancer

geräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,

2.14. Tätigkeiten (z. B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Vom Versicherungsschutz bleiben die in Abschnitt A II. 1.10. und 1.15. genannten Risiken ausgeschlossen.

2.15. Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern.

3. Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

4. Umweltschadenversicherung

4.1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Ein Umweltschaden ist eine:

- Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

4.2. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

4.3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

4.3.1. Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Abschnitt A II. 2.2. bis II. 2.5. dieser Bedingungen fallen,

4.3.2. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Abschnitt A. I. 4.3.3. dieser Bedingungen umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

4.3.3. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt A II. 2.2. bis 2.5. dieser Bedingungen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Abschnitt A I. 4.3.2. dieser Bedingungen Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im

Rahmen von Abschnitt A I. 4.3.1. dieser Bedingungen für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Abschnitt A I. 4.3.2. dieser Bedingungen. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4.4. Umweltschadenversicherung – Zusatzbaustein 1

Es besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen,
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Abschnitt A I. 4.2. Absatz 2 dieser Bedingungen dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsstätten des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Tochtergesellschaften.

Für Betriebsstätten, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

II. Was ist nicht versichert?

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1. Ansprüche

- auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
- auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
- wegen Vertragsstrafen,
- wegen Garantiezusagen,
- wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
- aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag,

Abschnitt A – Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht by Hiscox – Freelancer

- 1.2. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit jene auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht,
- 1.3. Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,
- 1.4. Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,
- 1.5. Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages),
- 1.6. Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,
- 1.7. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko),
- 1.8. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,
- 1.9. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen,
- 1.10. Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,
- 1.11. Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit dieses nicht ausdrücklich mitversichert ist,
- 1.12. Ansprüche wegen Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden, sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden,
- 1.13. Ansprüche
 - des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
 - unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind;dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt,
- 1.14. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme,

Abschnitt A – Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht by Hiscox – Freelancer

- 1.15. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt,
- 1.16. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,
- 1.17. Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf:
 - gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden,
- 1.18. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- 1.19. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden.
2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen
Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:
 - 2.1. Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,
 - 2.2. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist,
 - 2.3. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),
 - 2.4. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert,
 - 2.5. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen und Fettabscheider – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
 - 2.6. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt A II. 2.1. bis 2.4. dieser Bedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
 - 2.7. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen,

- 2.8. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste,
- 2.9. Ansprüche wegen:
 - bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
 - Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
 - Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren,
- 2.10. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,
- 2.11. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,
- 2.12. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,
- 2.13. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,
- 2.14. Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden in den USA oder Kanada.
3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung (für Abschnitt A I. 4. dieser Bedingungen)

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden – unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen –:

 - 3.1. am Grundwasser,
 - 3.2. durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen,
 - 3.3. die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
 - 3.4. die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,
 - 3.5. die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,
 - 3.6. soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen,

- 3.7. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,
- 3.8. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- 3.9. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit:
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,
- 3.10. infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 3.11. Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
- Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 3.12. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.13. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

I. Wer ist versichert?

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die:

- Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,

Ansprüche gegen Tochtergesellschaften sind vom Versicherungsschutz nur umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

II. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall in der Vermögensschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

3. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

4. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht.

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

III. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung
Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.
Dies gilt nicht für Versicherungsfälle:
 - für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
 - deren Entstehung der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.
2. Nachmeldefrist
Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
3. Nachhaftungsfrist
Endet das Versicherungsverhältnis wegen der Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler oder Selbstständiger, besteht für die Dauer von zwei Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, jedoch auf einer Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit beruhen.
Der Versicherungsschutz während der Nachhaftungszeit besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
4. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages
Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.
5. Rückwärtsversicherung
Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle:
 - für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
 - welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen:

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.

V. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch oder die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme oder den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht abgezogen.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der/ das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm gesondert vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrens- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen

7.1. Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

7.2. Je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

7.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

VI. Prämienanpassung infolge Umsatz- änderung

Ergänzend zu Ziffer II. Allgemeine Regelungen, Bedingungen 04/2015 („Anpassung des Prämienatzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

VII. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 1.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

 - 1.1.1. den Eintritt eines Versicherungsfalles,
 - 1.1.2. die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Anspruchs,
 - 1.1.3. gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller sowie
 - 1.1.4. im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebes, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.
 - 1.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.
 - 1.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
 - 1.4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.
 - 1.5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

VIII. Änderungen des versicherten Risikos

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VersVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.



Cyber Risk Eigenschaden by Hiscox
Bedingungen 04/2016 für Österreich



Index

Versicherungsbedingungen	3
I. Was ist versichert?	3
II. Was leistet der Versicherer?	3
III. Was ist nicht versichert?	5
IV. Allgemeine Regelungen	5
1. Versicherungsfall	5
2. Serienschaden	5
3. Versicherter Zeitraum – Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit	5
4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries	5
5. Kumulklauseel	5
6. Leistungsobergrenzen	6
7. Mitversicherte Personen	6
8. Repräsentanten	6
9. Selbstbehalt	6
10. Zahlung der Versicherungssumme	6
11. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	7
12. Prämienzahlung	8
13. Krisenberater	8

Versicherungsbedingungen

I. Was ist versichert?

Cyber-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen Versicherungsschutz, wenn jenen ein Eigenschaden entsteht infolge

1. einer Datenrechtsverletzung. Eine Datenrechtsverletzung ist jeder Verstoß gegen
 - 1.1. eine gesetzliche Bestimmung, die den Schutz von Daten bezweckt;
 - 1.2. Geheimhaltungspflichten bezüglich geschäftlicher Informationen jeder Art;
 - 1.3. eine vertragliche Bestimmung, die ein dem BDSG oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen entsprechendes Schutzniveau vorsieht.
2. einer nicht autorisierten Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder des Diebstahls von Daten, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren. Davon umfasst sind die E-Mails, das Intranet, das Extranet, die Website, das Netzwerk, das Computersystem und die Programme des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen. Mitversichert sind auch Ereignisse, die durch mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, verursacht wurden;
3. eines Denial-of-Service-Angriffs, durch den der Betrieb des Netzwerks oder des Internets des Versicherungsnehmers unterbrochen wird, einschließlich solcher Ereignisse, die durch mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, verursacht wurden;
4. einer Cyber-Erpressung, einschließlich solcher, die durch mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, begangen wurden. Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen rechtswidrig
 - mit einem Hacker-Angriff im Sinne der Ziffer I.2., mit der Ausführung eines Denial-of-Service-Angriffs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person oder mit der Einschleusung eines Computervirus, Wurms, einer logischen Bombe oder eines Trojanischen Pferdes in das Computersystem des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen gedroht und
 - für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Erpresser vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen verlangt.

II. Was leistet der Versicherer?

1. Kosten für Computer-Forensik

Der Versicherer entschädigt alle angemessenen und notwendigen Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für externe Computer-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung oder des Hacker-Angriffs im Sinne der Ziffer I.2. sowie für die Identifizierung der Betroffenen, soweit diese Kosten die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung oder eines Hacker-Angriffs sind und die Dienstleister im Versicherungsschein aufgeführt sind oder mit Zustimmung des Versicherers beauftragt wurden.

Bestätigt sich die Datenrechtsverletzung oder der Hacker-Angriff nicht, übernimmt der Versicherer die entstandenen Kosten für einen Zeitraum von maximal 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung.

2. Kosten für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen

Der Versicherer entschädigt folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen:

a. Honorare externer Anwälte

Alle angemessenen und notwendigen Honorare externer, mit Zustimmung des Versicherers beauftragter Anwälte, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen entstehen.

b. Benachrichtigungskosten gegenüber dem Dateninhaber

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die entstehen, um die Betroffenen über die Datenrechtsverletzung zu informieren.

c. Kosten für behördliche Meldeverfahren

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.

d. Callcenter-Kosten

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die durch die Beauftragung eines externen Callcenters entstehen, um nach dem Versand der Benachrichtigung an die Betroffenen deren Anfragen zu beantworten.

3. Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen

Der Versicherer entschädigt folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung von Konten (Kreditüberwachungsdienstleistungen), sofern jene die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung sind:

alle angemessenen und notwendigen Kosten, um für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten Kreditüberwachungsdienstleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenrechtsverletzung vom Versicherungsnehmer angeboten und vom Betroffenen genutzt werden. Erfasst sind jedoch nur Kreditüberwachungsdienstleistungen, die dem Betroffenen nach einer Datenrechtsverletzung im Zusammenhang mit seiner Sozialversicherungsnummer, seiner Führerscheinnummer oder anderen Ausweis-/Kennnummern, die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, angeboten werden, sowie Kreditüberwachungsdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

4. Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen

Der Versicherer entschädigt die Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen.

Versichert sind alle angemessenen und notwendigen Kosten für Public-Relations- oder Krisenmanagement-Maßnahmen des Versicherungsnehmers, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers entstehen und die der Minderung eines unter dieser Police gedeckten Schadens dienen.

5. Wiederherstellungskosten

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Website, des Intranets, des Netzwerks, des Computersystems, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstanden sind. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Aufwendungen mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Versicherers übernommen wurden und dass durch diese Aufwendungen der Zustand wiederhergestellt wird, der vor der Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Vervielfältigung, Entwendung oder dem Missbrauch bestand.

6. Sicherheitsanalyse und Sicherheitsverbesserungen

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Honorare, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen für die mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Versicherers beauftragten Sicherheitsberater entstehen, die die elektronische Sicherheit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen überprüfen, einschließlich der Kosten für angemessene Sicherheitsverbesserungen.

7. Schadenminderungskosten

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen zur Verkürzung des Zeitraums einer Betriebsunterbrechung oder zur Minderung eines sonstigen versicherten Schadens, falls diese Aufwendungen geringer sind als der versicherte Schaden.

III. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden, die durch Anwendung von Gewalt oder im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder Terrorakten verursacht oder vergrößert werden;
2. Vertragsstrafen, soweit nicht ausdrücklich mitversichert;
3. Schäden, die durch einen oder mehrere Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden.

IV. Allgemeine Regelungen

1. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Eintritt eines nach diesen Bedingungen versicherten Eigenschadens infolge eines unter Ziffer I. genannten Ereignisses.

2. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Pflichtverletzung einer oder mehrerer Personen oder auf mehreren Pflichtverletzungen einer oder mehrerer Personen beruhen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, gelten, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten, als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

3. Versicherter Zeitraum – Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn das unter Ziffer I. genannte Ereignis während der Vertragslaufzeit eingetreten ist.

4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz der Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherungsnehmerin zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur die Versicherungsnehmerin selbst.

5. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn, für einen Versicherungsfall oder ein Schadenereignis über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe Versicherungsschutz besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

6. Leistungsobergrenzen
 - 6.1. Je Versicherungsfall
Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.
 - 6.2. Je Versicherungsjahr
Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.
7. Mitversicherte Personen
Mitversicherte Personen sind die
 - 7.1. Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers;
 - 7.2. angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers;
 - 7.3. in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
 - 7.4. in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden;
 - 7.5. rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften im Inland und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Ansprüche gegen rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften im übrigen Ausland sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.
8. Repräsentanten
Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind
 - 8.1. die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
 - 8.2. die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
 - 8.3. die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
 - 8.4. die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
 - 8.5. die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
 - 8.6. die Inhaber (bei Einzelfirmen);
 - 8.7. bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
 - 8.8. der dem vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Firmen);
 - 8.9. der Leiter der Rechtsabteilung sowie angestellte Risk-Manager
9. Selbstbehalt
Es gilt der im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbehalt.
10. Zahlung der Versicherungssumme
Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Versicherungsfall zu jedem Zeitpunkt die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme bzw. eines gegebenenfalls vereinbarten Sublimits auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen keine weitere Leistungspflicht (inklusive Rechtsverteidigungskosten) für diesen Versicherungsfall.

11. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

11.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich nach Kenntniserlangung

- a. den Eintritt eines Versicherungsfalles beim Versicherer und beim im Versicherungsschein bezeichneten Krisenberater anzuzeigen;
- b. im Falle einer Cyber-Erpressung
 - alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt,
 - die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem im Versicherungsschein bezeichneten Krisenberater die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben.

11.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

11.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

11.4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

11.5. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

12. Prämienzahlung

Prämienanpassung bei Veränderung des Umsatzes

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

13. Krisenberater

Für den Fall, dass ein Versicherungsfall eintritt oder angenommen wird, dass er eingetreten ist, nehmen Sie bitte zu dem im Versicherungsschein aufgeführten Beratungsunternehmen umgehend Kontakt auf.



Sach-Inhalt by Hiscox
Bedingungen 04/2016 für Bürobetriebe für Österreich



Index

Abschnitt A – Was ist versichert?	3
I. Versicherte Sachen	3
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall	3
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles	3
IV. Risikoausschlüsse	3
V. Räumlicher Geltungsbereich	4
VI. Leistungen des Versicherers	4
VII. Selbstbehalt	6
Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	7
I. Repräsentanten	7
II. Versicherung für fremde Rechnung	7
III. Gefahrerhöhung	7
IV. Obliegenheiten	8
V. Subsidiarität	10
VI. Sachverständigenverfahren	10
VII. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles	11
VIII. Innovationsklausel	11
IX. Anpassung der Versicherungssumme	11

- I. Versicherte Sachen**
1. Versichert sind die beweglichen Sachen des Bürobetriebes des Versicherungsnehmers, soweit sie in dessen Eigentum stehen. Hierzu gehören insbesondere die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, einschließlich der elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sowie hochwertige Gegenstände, wie z.B. Bilder, Antiquitäten, Bargeld und Wertpapiere.
- Darüber hinaus versichert sind:
- in das Bürogebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, z.B. Einbauten, Installationen oder Außenanlagen (Markisen, Werbeschilder);
 - elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte des Bürobetriebes des Versicherungsnehmers, die von ihm geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt;
 - die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Besuchern des Versicherungsnehmers, soweit diese Gegenstände sich typischerweise innerhalb des Versicherungsortes befinden.
- Daten und Programme sind keine Sachen, jedoch im Rahmen von Abschnitt A VI. 5.12. (Wiederherstellungskosten) versichert.
2. Nicht versichert sind:
- 2.1. zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger;
 - 2.2. zur privaten Nutzung dienender Hausrat aller Art, sofern Bürobetrieb und Privathaushalt räumlich miteinander verbunden sind;
 - 2.3. Tiere.

II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Zugunsten des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer jedoch bei Schäden bis zu einem Betrag von € 15.000 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:

1. Schäden durch Verlieren und Liegenlassen versicherter Sachen;
2. Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen;
3. Schäden durch alters- und betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie

- wurden durch Überspannung, durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität verursacht;
4. Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler sowie Schäden durch Viren und Hackerangriffe;
 5. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
 6. Schäden durch Sturmflut und Grundwasser;
 7. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere;
 8. Schäden durch Neu-, Um- oder Ausbaurbeiten, Umzüge, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung oder Reinigung, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
 9. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
 10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
 11. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
 12. Schäden durch strafbare Handlungen von Mitarbeitern oder Betriebsinhabern.

V. Räumlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsort
Versicherungsschutz besteht innerhalb der Versicherungsorte. Versicherungsorte sind die der ausschließlichen betrieblichen Nutzung durch den Versicherungsnehmer zugewiesenen Räumlichkeiten oder Flächen an den im Versicherungsschein angegebenen Adressen.
2. Außenversicherung
Bewegliche Sachen des Bürobetriebes des Versicherungsnehmers, die in seinem Eigentum stehen sowie elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, die von ihm geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sind weltweit versichert, wenn sie voraussichtlich nur vorübergehend (nicht mehr als drei Monate) zu betrieblichen Zwecken vom Versicherungsort entfernt werden. Schäden durch Hagel und Sturm sind nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.
3. Umzug
Im Falle eines Wechsels des Versicherungsortes geht der Versicherungsschutz auf den neuen Standort über. Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz an beiden Standorten. Der Versicherungsschutz am alten Standort erlischt spätestens vier Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit dem Versicherer vereinbart.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Totalschaden
Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Abschnitt A – Was ist versichert?

Bedingungen 04/2016 für Bürobetriebe für Österreich

2. Teilschaden

Wenn versicherte Sachen beschädigt werden, ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten unmittelbar vor Eintritt des versicherten Schadens zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert zu diesem Zeitpunkt.

3. Elektronikschäden

Bei Schäden an Elektronikgegenständen ersetzt der Versicherer abweichend von den vorstehenden Regelungen in Abschnitt A VI. 1. und 2. maximal den unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Zeitwert, wenn

- 3.1. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des Gegenstandes unterbleibt;
- 3.2. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
- 3.3. der Gegenstand aktuell nicht in Gebrauch ist.

4. Eigentumsübergang und Restwertanrechnung

Der Restwert der zerstörten Sachen und derjenigen beschädigten Sachen, deren Wiederherstellungskosten den Neuwert übersteigen, kann bei der Entschädigung angerechnet werden.

Für den Fall, dass der Versicherer auf die Anrechnung verzichtet, und in Bezug auf abhandengekommene Sachen verpflichtet sich der Versicherungsnehmer dazu, das Eigentum an den zerstörten, abhandengekommenen oder beschädigten Gegenständen, deren Wiederherstellungskosten den Neuwert übersteigen, auf Verlangen des Versicherers zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung an den Versicherer zu übertragen.

5. Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt Kosten des Versicherungsnehmers für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darf, sowie die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordenen Kosten des Versicherungsnehmers:

- 5.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
- 5.2. für Sachverständige, die in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt wurden;
- 5.3. für die Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen (Abbruch, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung);
- 5.4. durch Preissteigerungen, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich entstanden sind, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst wurde;
- 5.5. für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;
- 5.6. für freiwillige Zuwendungen an die Helfer der Brandbekämpfung;
- 5.7. für den Abbruch oder die Unterbrechung einer Reise des Versicherungsnehmers oder eines zuständigen Mitarbeiters, wenn wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine umgehende Rückkehr an den Versicherungsort erforderlich ist;
- 5.8. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
- 5.9. für die Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub;
- 5.10. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Büroeingangstüren, Fenster, Tresore oder Alarmanlagen abhandengekommen sind;

- 5.11. für die Wiederbeschaffung von Medien wie Gas, Öl oder Wasser, die bestimmungswidrig aus Wasser- oder Heizungsanlagen ausgetreten sind;
- 5.12. für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von System-Programmdateien oder damit gleichzusetzenden Daten.
- 6. Entschädigungsgrenzen
 - 6.1. Versicherte Sachen

Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Im Versicherungsschein können weitere Entschädigungsgrenzen geregelt werden.
 - 6.2. Kosten

Die zusätzlichen Kosten des Abschnittes A VI. 5.1. bis 5.4. werden insgesamt in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten des Abschnittes A VI. 5.5. bis 5.12. werden jeweils in Höhe von 10 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, maximal jedoch bis zur Höhe von € 15.000 je Ziffer des Abschnittes A VI. 5.5. bis 5.12.
 - 6.3. Vorsorge

Für Werterhöhungen und/oder Neuerwerbungen seit Beginn des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, steht dem Versicherungsnehmer eine zusätzliche Versicherungssumme von 10 % der Versicherungssumme zur Verfügung
 - 6.4. Unterversicherungsverzicht

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.
- 7. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

VII. Selbstbehalt

Von dem aufgrund des Versicherungsfalles zu leistenden Ersatz sind die jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte in Abzug zu bringen.

I. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

II. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
 2. Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
 3. Kenntnis und Verhalten
 - 3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - 3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
-

III. Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird.
Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - 2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat;
 - 2.2. vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind.
3. Nimmt der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vor oder gestattet der Versicherungsnehmer dies einem Dritten, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss der Versicherungsnehmer die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

4. Tritt der Versicherungsfall nach einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Verpflichtung des Versicherers besteht, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ihm der Versicherungsnehmer eine vom Versicherungsnehmer vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung nicht unverzüglich nach Kenntnis anzeigt und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass dem Versicherer in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
5. Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat. Wird die Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn dem Versicherer die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

IV. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat
 - 1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - 1.2. die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - 1.3. über Wertpapiere, Urkunden, Sammlungen und über andere hochwertige Gegenstände, für die dies besonders vereinbart ist, ein Verzeichnis zu führen und gesondert aufzubewahren, wo es nicht zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen kann;
 - 1.4. alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb verschlossen zu halten, solange die Arbeit ruht, und alle bei Antrag vorhandenen vereinbarten Sicherungen uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten;
 - 1.5. in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Boden zu lagern;
 - 1.6. Fahrzeuge unter Anwendung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß zu sichern und während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in einer bewachten oder verschlossenen (Sammel-)Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung vorgenannter Abstellmöglichkeiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstückes abzustellen;
 - 1.7. während des Transportes durch den Versicherungsnehmer oder durch Dritte die Sachen stets ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht zu verpacken sowie sachgemäß zu verladen und zu sichern;

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Bedingungen 04/2016 für Bürobetriebe für Österreich

- 1.8. den Versicherer spätestens bis zum Beginn des dritten Kalendermonats vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode über etwaige Werterhöhungen und/oder Neuerwerbungen zu informieren.
2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1. (Teilweise) Kündigung

Die Möglichkeit des Versicherers, den Vertrag im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 2. der Allgemeinen Regelungen, Bedingungen 04/2015.
 - 2.2. (Teilweise) Leistungsfreiheit

Im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, kündigt.

Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt die Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles

 - 3.1. den Versicherer unverzüglich zu informieren, nachdem der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat;
 - 3.2. Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten;
 - 3.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - 3.4. dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - 3.5. die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie vom Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, hat der Versicherungsnehmer das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - 3.6. dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;

- 3.7. jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche – soweit die Umstände es gestatten – zu erteilen;
- 3.8. den Versicherer bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

V. Subsidiarität

Sind versicherte Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

VI. Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung sowie der Höhe des Schadens ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1. Jede Partei benennt in geschriebener Form einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in geschriebener Form auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- 2.2. Beide Sachverständige benennen in geschriebener Form vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Vorsitzenden. Einigen sie sich nicht, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
- 2.3. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Vorsitzenden durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - 3.2. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
 - 3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - 3.4. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten zusätzlichen Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Vorsitzenden. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Vorsitzenden tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Vorsitzenden sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

VII. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Die Möglichkeit der Parteien, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 3. der Allgemeinen Regelungen, Bedingungen 04/2015.

VIII. Innovationsklausel

Zukünftige beitragsfreie Verbesserungen der Bedingungen Sach-Inhalt by Hiscox, Bedingungen 04/2015 für Bürobetriebe gelten automatisch als mitversichert, soweit hierdurch nicht von Besonderen Deckungsvereinbarungen abgewichen wird.

**IX. Anpassung der
Versicherungs-
summe**

Die Versicherungssummen für die versicherten Sachen erhöhen oder vermindern sich jährlich zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Maßgebend ist der vom deutschen Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Versicherungssummen werden jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie kann der Versicherungsnehmer der Erhöhung schriftlich widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.



Index

I.	Prämienzahlung	3
II.	Anpassung des Prämienatzes	4
III.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	4
IV.	Dauer des Versicherungsvertrages	4
V.	(Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages	5
VI.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	5
VII.	Ansprechpartner	6

I. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie und, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschluss des Vertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Übermittlung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist. Ist die einmalige oder erste Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer war an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung nur frei, wenn er den Versicherungsnehmer in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Ist die einmalige oder erste Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Der Versicherer ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er den Versicherungsnehmer in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung ohne Beachtung dieser Vorschriften ist unwirksam. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

Nach dem Ablauf der Frist kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die in diesem Punkt genannten Rechtsfolgen nicht aus.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

II. Anpassung des Prämienatzes

Der Prämienatz der einzelnen Module wird unter Berücksichtigung unserer jeweiligen Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Bei einem sich aus einer Überprüfung dieser Kalkulationsgrundlagen ergebenden Änderungsbedarf ist der Versicherer berechtigt, den für die betroffenen Module geltenden Prämienatz anzupassen. Dieser neue Prämienatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam, wenn der neue Prämienatz unter Kenntlichmachung der Änderung dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt wird.

Bei einer solchen Änderung des Prämienatzes kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag insgesamt oder das jeweils betroffene Modul im Wege einer Teilkündigung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Versicherers frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämienatz fortgeführt.

III. Anzeigepflichten bei Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Beim Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Folgen einer Pflichtverletzung
Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles
Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

IV. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt und endet entsprechend den Angaben des Versicherungsscheins.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form insgesamt gekündigt wird.

**V. (Teilweise)
Kündigung des
Versicherungs-
vertrages**

1. Teilkündigung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode

Beide Parteien können im Wege der Teilkündigung einzelne Module des Versicherungsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

2. Teilkündigung bei einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, die er gemäß den jeweiligen Modulen vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, dieses Modul ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in geschriebener Form kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer, so enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen mit Zugang der Teilkündigung beim Versicherungsnehmer. Aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

3. Teilkündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 3.1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles in einem der vereinbarten Module kann jede der Vertragsparteien dieses Modul kündigen. Die Kündigung ist in geschriebener Form zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 3.2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Modul mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.
- 3.3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

**VI. Anzuwendendes
Recht und Gerichts-
stände**

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen

Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

VII. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.

2. Versicherer

Der Versicherer ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

3. Vertragsverwaltung

Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstr. 31
80636 München, Deutschland

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland) oder den British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom, oder die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA, Bereich Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien) gerichtet werden. Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin, Deutschland
Tel.: +49 (0)1804/22 44 24
Fax: +49 (0)1804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

1. Versicherer Ihres Vertrages

Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München, Deutschland, Amtsgericht München HRB 132701

Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland:

Robert Dietrich

Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland:

Vertragsvermittlung und -verwaltung im Auftrag und Vollmacht für Hiscox Insurance Company Ltd., für Lloyds Syndicat 33 Ltd. und für Lloyds Syndicat 3624 Ltd., gesetzlich vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Robert Dietrich und den Geschäftsführern Stuart John Bridges, Jason Sebastian Jones, Christian Nielsen, Josephine O'Kane und Pierre-Olivier Desaulle, Arnulfstraße 31, 80636 München, Deutschland

Amtsgericht München HRB 196892

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Hauptbevollmächtigten: Arnulfstraße 31, 80636 München, Deutschland

Hauptgeschäftstätigkeit der Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland: Die Versicherung von hochwertigen Gebäuden und ihres Inhalts, von Kunst- und Wertgegenständen, die Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O Versicherung.

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox Insurance Company Ltd., 1 Great St Helen's, London, EC3A 6HX, United Kingdom, Company Reg no. – 70234:

Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London, EC2R 6DA, United Kingdom

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Hiscox Insurance Company Ltd.:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de;

Hiscox ist Mitglied des engl. Garantiefonds: Financial Services Compensation Scheme
Registered Office: 7th Floor, Lloyds Chambers, 1 Portsoken Street, London E1 8BN.
Registered in England and Wales. No. 3943048, www.fscs.org.uk

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das österreichische Geschäft der Hiscox Insurance Company Ltd.:

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Telefon: + 43 (0)1 249 59-0
Telefax: + 43 (0)1 249 59-5499
Website: www.fma.gv.at, E-Mail: fma@fma.gv.at

2. Die wesentlichen Merkmale der Ver- sicherungsleistung

Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag, dessen Versicherungsumfang sich danach bestimmt, welche Module (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Cyberversicherung und Sach-Inhaltversicherung zwischen Hiscox als Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart wurden.

Soweit vereinbart gilt Folgendes:

a. Es handelt sich um eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**.

Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten von Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen ver-

sicherten Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Diesem Angebot sowie dem Versicherungsvertrag liegen die branchenspezifischen und im Angebot und Versicherungsschein aufgeführten Vertragsbedingungen

- Professions by Hiscox Bedingungen 04/2015 für Österreich oder
- Consult by Hiscox Bedingungen 04/2015 für Österreich oder
- Marketing & Advertising by Hiscox Bedingungen 04/2015 für Österreich oder
- Media by Hiscox Bedingungen 04/2015 für Österreich oder
- Net IT by Hiscox Bedingungen 04/2015 für Österreich
- IT-Freelancer by Hiscox Bedingungen 04/2016

und jeweils die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 04/2015 für Österreich sowie bei entsprechender Vereinbarung weitere besondere Deckungsvereinbarungen, die im Angebot sowie dem Versicherungsschein ausdrücklich aufgeführt sind, zugrunde.

Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß den Angaben im Versicherungsschein, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt B II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

b. Es handelt sich um eine **Betriebs-Haftpflichtversicherung (inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung)**

Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten von Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen Personen- oder Sachschaden verantwortlich gemacht werden. Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Diesem Angebot sowie dem Versicherungsvertrag liegen die Betriebs-Haftpflicht by Hiscox Bedingungen 04/2015 für Österreich, die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 04/2015 für Österreich sowie bei entsprechender Vereinbarung weitere besondere Vereinbarungen, die im Angebot sowie dem Versicherungsschein entsprechend aufgeführt sind, zugrunde.

Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß den Angaben im Versicherungsschein, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt B II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

c. Es handelt sich um eine **Cyberversicherung**

Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten und beinhaltet folgende Komponente:

Cyber-Eigenschadenversicherung

Im Rahmen dieser Komponente besteht Versicherungsschutz für die dem Versicherungsnehmer infolge einer Datenrechtsverletzung und/oder Hackerangriffs entstehenden Kosten, insbesondere die durch Verlust oder Diebstahl eines Gerätes, das personenbezogene Daten enthält, entstehen.

Diesem Angebot sowie dem Versicherungsvertrag liegen die branchenspezifischen und im Angebot und Versicherungsschein aufgeführten Vertragsbedingungen

- Cyber Risk Eigenschaden by Hiscox 04/2016 für Österreich

und jeweils die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 04/2015 für Österreich sowie bei entsprechender Vereinbarung weitere besondere Vereinbarungen, die im Angebot sowie dem Versicherungsschein ausdrücklich aufgeführt sind, zugrunde.

Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß den Angaben im Versicherungsschein, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt III. der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

d. Es handelt sich um eine **Sach-Inhalt-Versicherung**

Der Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im Rahmen der Sach-Inhaltversicherung Versicherungsschutz für die beweglichen Sachen des Bürobetriebs, wenn ein Schaden durch Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen von versicherten Sachen entsteht. Versichert sind insbesondere Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus.

Diesem Angebot sowie dem Versicherungsvertrag liegen die Sach-Inhalt by Hiscox Bedingungen 04/2015 für Bürobetriebe für Österreich – und die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 04/2015 für Österreich sowie bei entsprechender Vereinbarung weitere besondere Deckungsvereinbarungen, die im Angebot sowie dem Versicherungsschein entsprechend aufgeführt sind, zugrunde.

Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß den Angaben im Versicherungsschein, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt A IV. der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

3. Gesamtpreis

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes, berechnet. Die Jahresbruttoprämie beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer. Die Gesamtsumme der Versicherungsprämie entspricht der Summe der Jahresprämien je vereinbartem Modul (Vermögensschaden-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht, Cyberversicherung, Sach- Inhaltversicherung).

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

Versichertes Risiko:	z.B. Buchhalter			
Versicherungssumme: (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr)	z.B. € 250.000,00 für Vermögensschäden			
Selbstbehalt:	z.B. Fest-SB je Versicherungsfall € 750,00			
Beitragsberechnung:	Umsatz	Faktor (%)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 75.000,00	1,2	€ 295,00	€ 295,00
Gesamtbeitrag netto:				€ 295,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Betriebshaftpflicht-Versicherung:

Versichertes Risiko:	z.B. IT Unternehmen			
Versicherungssumme:	z.B. € 3.000.000,00 für Personen- und Sachschäden			
Selbstbehalt:	z.B. Fest-SB je Versicherungsfall für Sachschäden € 500,00 und Fest-SB je Versicherungsfall für Personenschäden € 0			
Beitragsberechnung:	Umsatz	Faktor (‰)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 5.000.000,00	0,5	€ 2.000,00	€ 2.500,00
Gesamtbeitrag netto:				€ 2.500,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Cyber-Versicherung:

Versichertes Risiko:	z.B. Wirtschaftsprüfer			
Versicherungssumme: (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr)	z.B. € 1.000.000,00 für Cyber-Eigenschäden			
Selbstbehalt:	z.B. Fest-SB je Versicherungsfall € 5.000,00			
Beitragsberechnung:	Umsatz	Faktor (‰)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 5.000.000,00	0,5	€ 2.500,00	€ 4.000,00
Gesamtbeitrag netto:				€ 4.000,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Sach-Inhaltversicherung:

Versichertes Risiko:	z.B. Freelancer			
Versicherungssumme:	Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung inkl. Elektronik-pauschalversicherung € 20.000			
Selbstbehalt:	€ 500,00 je Versicherungsfall Sach-Inhalt			
Beitragsberechnung:	Versicherungssumme	Mindestprämie	Prämie	
	€ 20.000,00	€ 95,00	€ 150,00	
Gesamtbeitrag netto:				€ 150,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

4. Zahlung und Zahlungsweise

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Die Prämie ist, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

5. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

6. Zustandekommen des Vertrages / Versicherungsbeginn

a. Der Vertrag kommt entweder dadurch zustande, dass Sie ein konkretes Vertragsangebot annehmen, welches wir Ihnen unterbreitet haben (sog. Invitatio-Modell), oder Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, der dann unsererseits angenommen wird (sog. Antrags-Modell).

b. Wenn Sie unserem Angebot im Rahmen des Invitatio-Modells zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Ihre Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon, können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

c. Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe.

In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag.

d. In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erstprämie. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

7. Belehrung nach § 5c VersVG**Rücktrittsrecht**

Sofern Sie Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) sind, können Sie vom Versicherungsvertrag bzw. von Ihrer Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die im § 9a VAG sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und diese Belehrung zugegangen sind. Der Rücktritt kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland,

Arnulfstraße 31, 80636 München, Deutschland, gerichtet werden. Bei einem Rücktritt per Telefax ist der Rücktritt an folgende Faxnummer zu richten: +49 (89) 54 58 01-199. Bei einem Rücktritt per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu senden: hiscox.underwriting@hiscox.de

Rücktrittsfolgen

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Rücktritts entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Rücktritts entfällt, können wir einbehalten, wenn wir Ihnen vorläufige Deckung gewährt haben. Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Rücktrittsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Rücktritts.

Besondere Hinweise

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten.

8. Laufzeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eventuelle folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird (Allgemeine Regelungen Bedingungen 04/2015 für Österreich Ziffer IV.). Daneben haben Sie die Möglichkeit, das betroffene Modul nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen (Allgemeine Regelungen, Bedingungen 04/2015 für Österreich, Ziffer IV. 3. „(Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages“).

9. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt österreichisches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

10. Beschwerden

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherer. Des Weiteren können Sie Ihre Beschwerde auch an die österreichische Aufsichtsbehörde wenden:

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Telefon: + 43 (0)1 249 59-0

Telefax: + 43 (0)1 249 59-5499

Website: www.fma.gv.at, E-Mail: fma@fma.gv.at

oder

British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR,
United Kingdom

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind beim Abschluss des Vertrages verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in schriftlicher Form gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in schriftlicher Form nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie bei Abschluss des Vertrages Ihre Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Vertragsanpassung / Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht ohne Verschulden erfolgt ist, können wir ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode an eine höhere Prämie verlangen, falls sie mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessen ist.

Wenn wir den Vertrag nicht anpassen, weil die höhere Gefahr nach unseren tariflichen Grundsätzen auch nicht gegen eine höhere Prämie versicherbar ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

**3. Ausübung
unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, oder zur Vertragsanpassung / Kündigung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsanpassung / Kündigung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt und zur Vertragsanpassung / Kündigung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

**4. Stellvertretung
durch eine andere
Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Vertragsanpassung / Kündigung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
